



Merkblatt

Installation eines Wasserzählers

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschundmengen) ist durch eine geeignete Messeinrichtung zu erbringen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen (§ 19 Abs. 10 und § 21 Abs. 5 Entwässerungssatzung Stadt Erwitte).

— In den Fällen, in denen vom Grundstückseigentümer der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers für die Erfassung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, z. B. für die Brauchwassernutzung oder zur Gartenbewässerung gewünscht wird, ist wie folgt vorzugehen:

1. Einbau eines geeigneten Wasserzählers durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten. Der Wasserzähler muss geeicht sein und entsprechend der Mess- und Eichverordnung **alle 6 Jahre** neu geeicht oder durch einen neuen geeichten Zähler ersetzt werden.
- 2. Der Wasserzähler ist im Nahbereich / **vor** der Entnahmestelle fest und frostsicher, d.h. im Gebäude zu installieren. Ist die Montage eines Zwischenzählers installationstechnisch nur außerhalb eines Gebäudes möglich, ist gem. DIN EN 806 bzw. Trinkwasserverordnung der Zwischenzähler an einer Außenwandarmatur in frostsicherer Ausführung (Armatur entleert selbsttätig) zu installieren. Eine eigenmächtige Demontage des Zählers ist nicht gestattet.

Sollte der Wasserzähler defekt sein oder zerstört werden, ist dies unverzüglich (insbesondere vor dem Ausbau des Zählers) dem Abwasserwerk Erwitte mitzuteilen.

3. Mitteilungen über den Einbau des Wasserzählers sind durch den Eigentümer an das Abwasserwerk Erwitte zu richten (Tel.: 02943/896 301 oder Mail: abwasserwerk@erwitte.de).
4. Vor Inbetriebnahme ist eine Verplombung und Erstablesung des Wasserzählers durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Erwitte durchzuführen.
- 5. Frischwasser, welches in Schwimmbecken/Pools jeglicher Art eingeleitet wird, ist als Schmutzwasser einzustufen (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz) und daher vom Abzug ausgeschlossen.
6. Die Ablesung des jeweiligen Zählerstandes erfolgt durch den Gebührenpflichtigen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet den aktuellen Zählerstand zum Ende der Gartensaison oder spätestens bis zum 05.01. des Folgejahres der Stadt Erwitte mitzuteilen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Ansprechpartnerin im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, zur Verfügung:

Frau Angelika Brügger, Zi.301, Tel.: 02943/896301; E-Mail: abwasserwerk@erwitte.de